LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1987 Ausgegeben und versendet am 25. März 1987 **13. Stück**

24. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. März 1987, mit der ein Bereich des „Galgenberges" in der KG. Rechnitz zum Teilnaturschutzgebiet (Tierschon- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt wird

24. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. März 1987, mit der ein Bereich des „Galgenberges" in der KG. Rechnitz zum Teilnaturschutzgebiet (Tierschon- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt wird

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1974 wird verordnet:

§ 1

Ein Bereich des „Galgenberges" in der KG. Rechnitz wird zum Teilnaturschutzgebiet erklärt. Das Teilnaturschutzgebiet besteht aus den Grundstücksflächen, die mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 6690 und 6691 der KG. Rechnitz innerhalb der gedachten Verbindungslinien zwischen den Begrenzungssteinen 1 bis 32, 32 bis 3184 im Norden, 3184 bis 24476 bis 3182 bis 3180 bis 3179 bis 33 im Osten, 33 bis Stv 34 bis Stv 44 im Süden, Stv 44 bis 17, 17 bis 1 im Westen gelegen sind.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder Eingriff, der der Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt zuwiderläuft oder der das ökologische Gleichgewicht stört, verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

(2) Insbesondere ist es verboten

a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Aufforstungen jeglicher Art sowie Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle aller Art abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit auf andere Weise zu ändern;

b) Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen;

c) chemische Stoffe jeglicher Art, Düngemittel jeglicher Art (Kunst- und Naturdünger), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide u. dgl.), die die Lebensgemeinschaften (Biocoenosen) und deren Lebensräume (Biotope) verändern, in den Boden einzubringen;

d) Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;

e) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, soferne es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;

f) Pflanzen der geschützten Art zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

g) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;

h) standortfremde Tiere oder Pflanzen auszusetzen;

i) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

(1) Die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.

§ 4

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmebewilligungen von den Bestimmungen des § 2 erteilen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke sowie aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit den verfügungsberechtigten Eigentümern bzw. Besitzern von Grundstücken entgegen den Bestimmungen des § 2 Maßnahmen (Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Voraussetzungen für Flora und Fauna) durchführen oder durchführen lassen, soferne diese zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und zur Wahrung oder Verbesserung des Schutzzweckes notwendig sind.

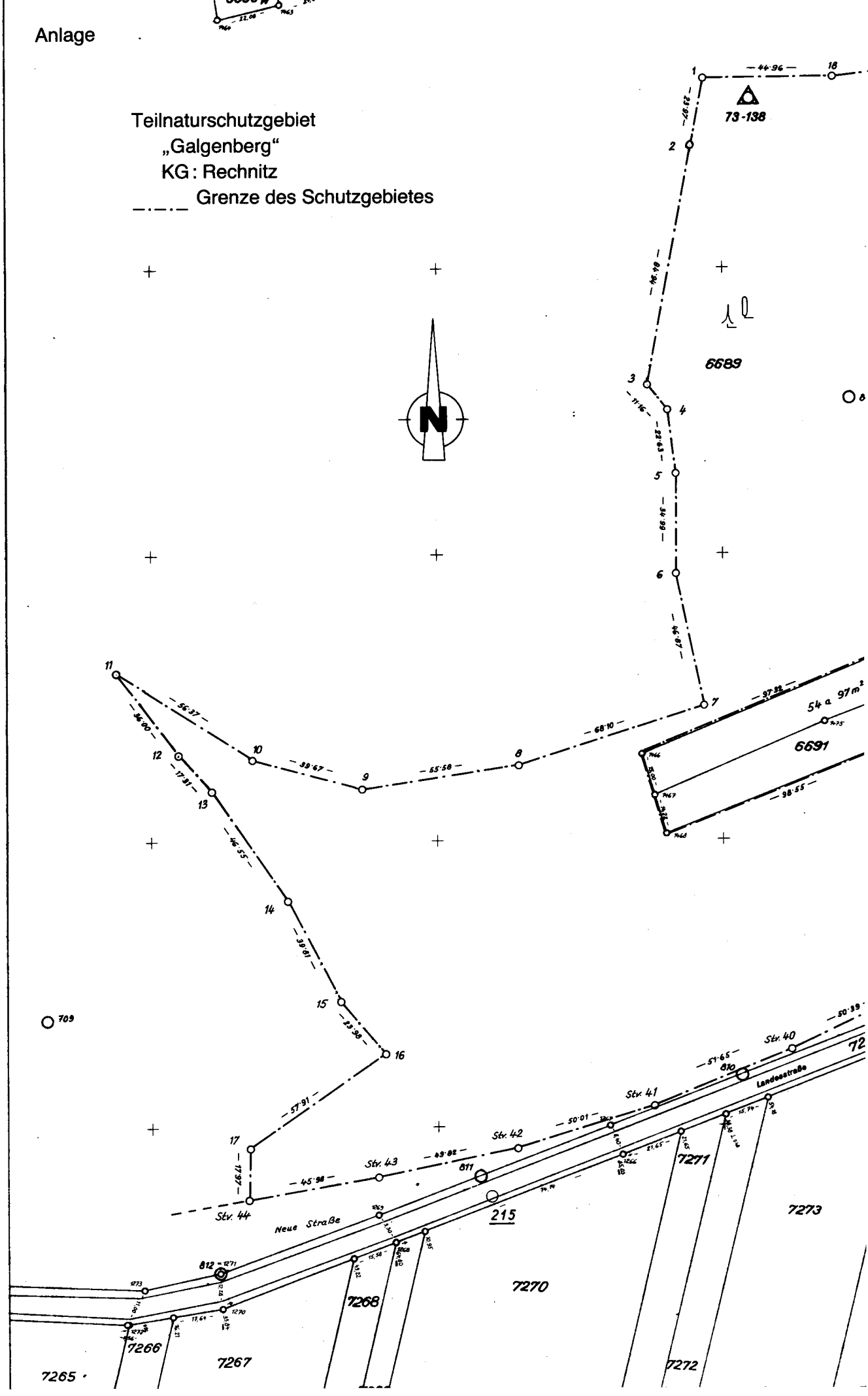
§ 5

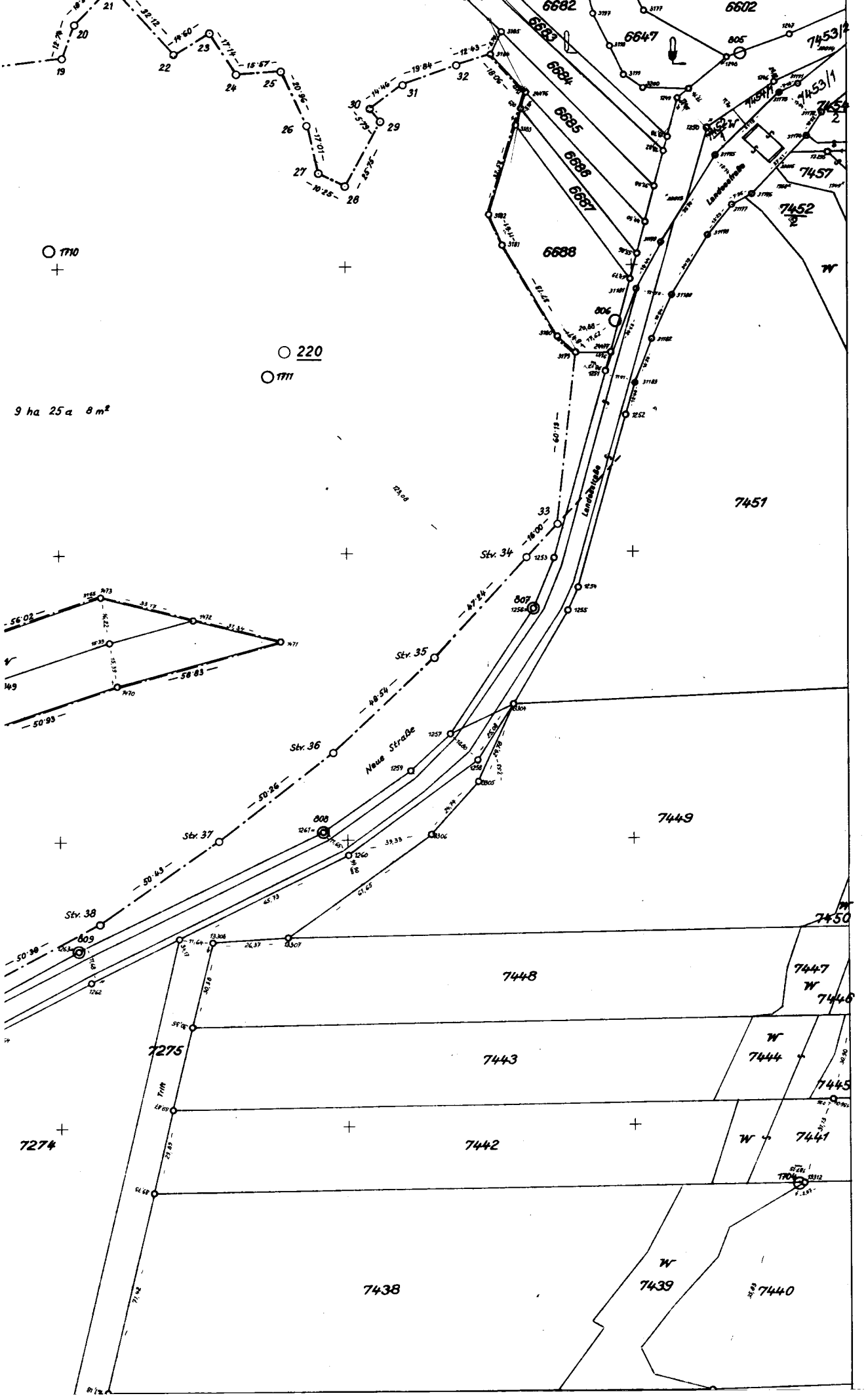
Übertretungen der im § 2 enthaltenen Verbote werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes 1961 i. d. g. F. geahndet.

Für die Landesregierung:

Dipl. Ing. Karall

Anlage


Teilnaturschutzgebiet
„Galgenberg“
KG: Rechnitz
Grenze des Schutzgebietes
73-138
6689
6691
54 a 97 m²
709
Str. 40
Str. 41
Str. 42
Str. 43
Str. 44
Neue Straße
Landesstraße
215
7271
7273
7270
7268
7267
7266
7265
7272


6682
6602
6683
6647
805
7453/2
6684
7453/1
7454/1
7454/2
6685
6686
6687
7457
Landesstraße
7452/2
1710
6688
W
806
220
1711
9 ha 25 a 8 m²
7451
Landesstraße
33
Stv. 34
807
Stv. 35
Stv. 36
Neue Straße
7449
Stv. 37
808
Stv. 38
809
7450
7448
7447
W
7446
7275
7443
W
7444
7445
Trift
7274
7442
W
7441
7438
W
7439
7440